

Kleingartenordnung



Die Kleingartenordnung ist Bestandteil der Satzung des Kleingartenvereins 1. Erfurter Dauerkolonie „Erdbeere“ e.V. und lehnt an die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e.V. an

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

Die Kleingartenanlage mit den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlageteilen dient den Vereinsmitgliedern zu ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit, aktiver Erholung und Freizeitgestaltung. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung diesem Vorhaben Rechnung. Diese Zielstellung erfordert von allen Vereinsmitgliedern vertrauensvolle Zusammenarbeit, gut nachbarliche Beziehungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Verwaltung der Vereinsanlage erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung und des Bundes-Kleingartengesetzes. Im Interesse des Gemeinwohls und des Einzelnen ist daher den Festlegungen des Vorstandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu folgen.

§ 2 - Kleingärtnerische Bodennutzung

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der sinnvollen Freizeitgestaltung, der aktiven Erholung und der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners.

Bei der Gestaltung des Gartens wird die sogenannte 1/3-Teilung gefordert:

- 1/3 zur Erzeugung kleingärtnerischer Erzeugnisse
- 1/3 Sträucher und Bäume
- 1/3 Erholungsfläche und Bebauung

Die Bepflanzung nur mit Rasen, Obstbäumen und Ziersträuchern ist nicht statthaft.

Bei der Bepflanzung des Gartens und der Einrichtung von Kompostanlagen ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei Grenzbepflanzungen und Überhang von Zweigen und Ästen. Gesetzlich festgelegte Grenzabstände sind einzuhalten. Das Anpflanzen hochwachsender und nicht kleingartentypischer Gehölze (z. B. Tannen, Fichten, Birken, Nussbäume) ist nicht gestattet. Vor dem Beseitigen vorhandener derartiger Bäume ist der Vorstand zu informieren.

§ 3 - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Diese sind mit größter Sorgfalt und Schonung zu behandeln. Für Schäden, die durch den Pächter, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, haftet der Pächter.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen und Umlagen werden jährlich einheitlich je Kleingarten festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen

Es sind 10 Arbeitsstunden pro Garten abzuleisten. Die Arbeitsleistungen sind durch Geld ablösbar. Der Satz pro nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 10,00 Euro.

Bei der Feststellung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit werden das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Mitglieder berücksichtigt. Die Übernahme von Pflegeobjekten wird gefördert. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Arbeitsleistungen zur Pflege, Erhaltung, zum Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen gehen in das Vereinseigentum ein.

§ 4 – Kleintierhaltung

Die Haltung von Kleintieren in der Kleingartenanlage bedarf des schriftlichen Antrages und der Genehmigung des Vorstandes. Die Haltung von Katzen und Hunden in der Kleingartenanlage ist verboten. Kleingärtner, die Kleintiere, insbesondere Hunde, mit in den Kleingarten bringen, haben diese in den Gemeinschaftswegen an der Leine zu führen. Das Betreten des Spielplatzes mit Hunden ist verboten. Diese Regelungen haben auch Besucher der Anlage zu befolgen.

Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass andere Mitglieder oder Personen durch die Tierhaltung nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

§ 5 – Schädlingsbekämpfung

Der Kleingärtner hat den sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pflanzenerkrankungen zu bekämpfen, nachzukommen.

Führt der Kleingärtner in seinem Garten besondere Maßnahmen durch, hat er die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Jeder Pächter hat die Pflicht, die Bekämpfung von Pflanzenerkrankungen sowie die Beseitigung von nicht nutzbaren Kräutern und Schädlingen mit Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Neben den gebräuchlichen Methoden, wie Hacken, Jäten und Absammeln, ist der biologische Pflanzenschutz, wie die Förderung der Aktivität von Mikroorganismen, Kleinlebewesen und Vögeln, sowie der Anbau von sich gegenseitig schützenden Pflanzen und eine sinnvolle Fruchtfolge, anzuwenden. Erst bei Versagen dieser Methoden dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen.

§ 6 - Natur- und Vogelschutz

Im Interesse des Vogelschutzes ist das Schneiden von Außenhecken aller Art generell in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres verboten. Innenhecken können ganzjährig geschnitten werden, aber nach § 28 Thüringer Naturschutzgesetzes ist vor dem Schnitt zu überprüfen, ob sich brütenden Vögel in der Hecke befinden. Sollte dies der Fall sein, ist das Schneiden auch hier während der Brutzeit verboten.

Das Ableiten von Schmutzwasser und Fäkalien ist nur in abflussdichten Gruben gestattet (die Entsorgung der Grube ist nachweisspflichtig). Das Kompostieren von organischen Gartenrückständen u. ä. ist durchzuführen. Das Abbrennen von Gartenrückständen u. ä. im Freien ist grundsätzlich verboten.

§ 7 - Errichtung von baulichen Anlagen

Die Errichtung von baulichen Anlagen hat auf der Grundlage des § 3 Bundeskleingartengesetz und der Verfahrensrichtlinie zum Bauen im Kleingarten zu erfolgen. Vor Beginn der Errichtung ist dem Vorstand eine Lageskizze und ein formloser Antrag mit Begründung einzureichen. Baubeginn kann erst nach Zustimmung erfolgen.

§ 8 - Abgrenzungen / Einfriedungen

Abgrenzungen zwischen den einzelnen Kleingärten werden nicht gefordert. Sind diese vorhanden oder werden sie gewünscht, sind die Kosten dafür selbst zu tragen. Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen sind zu pflegen und in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Wegeeinfriedungen durch Hecken sind wegeeinheitlich auf eine Höhe zu schneiden (Innenhecke – 1,50m inklusive Mauer vom Weg außen gemessen, Außenhecke – 3,00m). Die Außenhecke besteht nur aus Hainbuche. Andere Neupflanzungen sind nicht statthaft.

§ 9 - Wegebenutzung und –unterhaltung

Jeder Kleingärtner verpflichtet sich, die seinem Garten umgebenen Wege stets sauber und begehbar zu halten. Bei Ab- und Antransport von Erde, Mist, Dünger, Sand u. ä. ist bei Verschmutzung für Reinigung zu sorgen. Die langfristige Lagerung von angeführten Materialien in den Gartenwegen ist nicht gestattet. Der Vorstand kann die Beseitigung durch Dritte zu Lasten des Verursachers veranlassen.

Das Anfahren von schweren Lasten ist nur außerhalb des Frostaufbruchs und nur auf trockenen Wegen erlaubt. Schäden sind vom Mitglied zu beseitigen. Das Befahren der Gartenanlage mit dem PKW ist grundsätzlich nur auf dem kürzesten Weg zum Be- und Entladen gestattet. Das Be- und Entladen ist auf die reine Ladetätigkeit, die schnellstmöglich zu erfolgen hat, zu beschränken. Das Parken und Unterstellen sowie das Waschen und Pflegen von Fahrzeugen aller Art innerhalb der Anlage ist verboten. Rettungswege sind zu jeder Zeit frei zu halten!

§ 10 - Wasser- und Stromversorgung

Für die Stromversorgung ab Verteilung ist der Abnehmer zuständig. Die Wasserversorgungsleitungen gehören dem Verein (bis zur Gartengrenze) und werden durch ihn instandgehalten und gewartet. Ab der Gartengrenze ist der Pächter allein für die Wasserversorgungsleitung zuständig. Die Wasseruhr ist beim Übergang an der Gartengrenze anzubringen. Die Wasseruhren müssen alle 6 Jahre erneuert werden, da der Vorstand diese Gärten sonst von der Wasserzufuhr ausschließen kann.

Die Wasserverantwortlichen besprühen die Wasserleitungen um die Wasseruhr herum mit unterschiedlicher Farbe, um manipulative Arbeiten an der Wasseruhr erkenntlich zu machen. Sollte am Jahresende ein Wasserverlust entstanden sein wird er auf alle Gärten gleich umgelegt.

§ 11 - Allgemeine Ordnung und Sicherheit

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste haben alles zu vermeiden, was die Ordnung und Sicherheit stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Es ist verboten, durch Lärm, lautes anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk und andere Wiedergabegeräte, die Ruhe und den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen (Ausnahmen bilden die auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführten Gartenfeste). Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern sowie anderer geräuschartig entwickelnder Geräte ist laut 32. Bundesimmissionsschutzverordnung-Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung: Montag bis Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr sowie 15:00 bis 20:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz dieser Geräte gantztägig verboten.

Erforderliche Abänderungen der Ruhezeiten, z. B. bei Bauarbeiten, sind beim Vorstand zu beantragen.

Der Gebrauch von Schusswaffen (außer Luftdruckwaffen zum Sommerfest) ist verboten.

Zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Forderungen des Bundeskleingartengesetz, der Vereinssatzung und dieser Kleingartenordnung sind die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Gartenfreunde berechtigt, die Kleingärten zu betreten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Die vorgenannten Festlegungen sind Ergänzungen der Vereinssatzung. Bei Nichteinhaltung ist der Vorstand berechtigt, entsprechend zu verfahren. Vereinsmitglieder sollten die Sprechstunden des Vereinsvorstandes nutzen.

Die Kleingartenordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt am 30.03.2019 geändert.

gez. Eichmüller
Vorsitzender des Vereins

gez. Schmidt
Stellvertretender Vorsitzender des Vereins